

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

für das Kind : _____

zwischen der Tagespflegeperson

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

und den Erziehungsberechtigten

Name:

Vorname Mutter:

Geb.-Datum:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon (privat) :

Name:

Vorname Vater:

Geb.-Datum:

Telefon (beruflich) :

wird folgender privatrechtlicher Vertrag geschlossen:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Aufnahme und Angaben zum Kind/ zu den Kindern |
| § 2 | Betreuungszeit und - ort: |
| § 3 | Krankheits- und Urlaubsregelung |
| § 4 | Bringen und Abholen des Kindes |
| § 4a | Einrichtungstransfer |
| § 5 | Kosten |
| § 6 | Erziehungsgrundsätze |
| § 7 | Änderungsmitteilung |
| § 8 | Schweigepflicht |
| § 9 | Beendigung des Pflegeverhältnisses |
| § 10 | Weitere Vereinbarungen |

§ 1 Aufnahme und Angaben zum (1.) Kind:

(Angaben für die Betreuung von Geschwisterkindern in der Anlage)

Herr/ Frau _____ übernimmt ab dem _____

die Betreuung des Kindes:

Name/ Vorname : _____ geb. am: _____ weiblich: männlich:

Staatsangehörigkeit: _____

Muttersprache/ Sprache in der Familie: _____

Migrationshintergrund Ja Nein

ärztlich anerkannte Behinderung Ja Nein

Betreuung der Familie durch den ASD (Allgem. Sozialer Dienst) Ja Nein

Es wurde eine Eingewöhnungszeit zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Diese beginnt am: _____ und endet am: _____

Sie umfasst mindestens 20 Betreuungsstunden.

Der Verlauf der Eingewöhnungszeit (Anwesenheit der Eltern) ist vom Alter des Kindes abhängig.

Es wurde keine Eingewöhnungszeit vereinbart.

§ 2 **Betreuungszeit und - ort:**

Das Kind wird _____ Stunden pro Woche betreut.

Wochentag	Von	Bis	/	Von	Bis
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

○ Das Kind wird an _____ - _____ Wochenendtagen/ Monat betreut.
(Anzahl Samstage/ Sonntage)

Die Betreuung des Kindes erfolgt

in den Räumlichkeiten der Großtagespflege
(Heideweg 38 49124 Georgsmarienhütte)

Die Betreuung der Kinder wird durch Mitarbeiter der GTP Krümel Monster gewährleistet. Tagespflegepersonen wechseln sich wöchentlich mit den Dienstzeiten ab, so dass die zu betreuenden Kinder in Wechselschichten beaufsichtigt werden.

§ 3 **Krankheits- und Urlaubsregelung**

Krankheit des Tageskindes

Hat das Kind eine ansteckende oder fiebrige Erkrankung, müssen die Eltern die Betreuung des Kindes übernehmen.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten.

Die Betreuungsperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

In Notfällen ist die Betreuungsperson verpflichtet einen Arzt aufzusuchen.

Sie/ Er informiert die Sorgeberechtigten umgehend. Es ist sinnvoll, der Betreuungsperson eine Kopie der Versichertenkarte und des Impfpasses auszuhändigen. Es sollte ausserdem eine von den Eltern erteilte Vollmacht vorliegen.

Bei Erkrankung des Kindes benachrichtigen die Sorgeberechtigten umgehend die Betreuungsperson.

Krankheit der Tagespflegeperson

Erkrankt die Betreuungsperson, ist sie in jedem Fall verpflichtet, die Sorgeberechtigten umgehend über Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Im Krankheitsfalle der Betreuungsperson ist eine Vertretung wie folgt geregelt:

Bei Krankheit von Herrn Reimer erfolgt eine Betreuung durch Herrn Symanzik , bei Krankheit von Herrn Symanzik erfolgt eine Betreuung durch Herrn Reimer.

Bei Bedarf erfolgt eine Betreuung ggfs. auch durch Frau Lange-Symanzik, Herrn Ziemer oder Frau Steven

Urlaubsregelung

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen.

§ 4 Bringen und Abholen des Kindes

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr Kind pünktlich von der Tagespflegeperson abzuholen.

Weitere Personen sind zum Abholen berechtigt:

§ 4 A Bullifahrtdienst

Die Kindertagespflege Krümel Monster verfügt über einen eigenen „Bulli“ und kann Ihnen deshalb verschiedene, jedoch kostenpflichtige Fahrdienste anbieten. Es gibt die Möglichkeit für Sie, sowohl Ihr Kind per Hol- und Bringservice von zu Hause abholen zu lassen, um den Besuch der GTP zu ermöglichen, als auch die Möglichkeit, dass ein Schultransfer (Kindergartentransfer) durch den GTP-Fahrdienst erfolgt. Sollte ein Kind nachmittägliche Termine haben, wie zum Beispiel das Trainieren in einem Sportverein, Nachhilfe oder Ähnliches, so wird auch für solche auswärtigen Termine ein Fahrdienst angeboten.

Die Berechnung für diesen Dienst erfolgt Kilometergenau und wird (da überwiegend innerorts) mit einem Festpreis von 35,00 Cent/Kilometer abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Fahrdienst wird vorzugsweise mit dem firmeneigenen „Bulli“ durchgeführt.

Einige Kindersitze sind in der Einrichtung vorhanden, sollten spezielle Sitze nötig sein, so wird darum gebeten, diese den Kindern beim Abholen (oder Bringen) mitzugeben – Ohne entsprechenden Sitz wird ein Transfer nicht durchgeführt!

Herr Symanzik hat im Jahr 2013 ein Fahrsicherheitstraining des ADAC besucht und erfolgreich abgeschlossen – für die Sicherheit der Kinder ist bestens gesorgt.

§ 5 Kosten

Neben den eventuell entstehenden anteiligen Beiträgen der Städte und Gemeinden sind wir als Tagespflege leider gezwungen, einen zusätzlichen Beitrag zu erheben.

Dieser orientiert sich an einem Stufenmodell und ist pauschal zu entrichten.

<50h / Monat = 50,-€Monat

50-100h / Monat = 75€Monat

100-150h/Monat =100€Monat

>150h / Monat = 125€Monat

Im Gegenzug erhalten Sie als Eltern eine Betreuung durch fachkundiges qualifiziertes Personal (Erzieher/Heilpädagogen). Der zu entrichtende Betrag wird monatlich abgerechnet und ist auf das Konto der Kindertagespflege zu überweisen.

§ 6 Erziehungsgrundsätze

Die Betreuungsperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung für die Zeit der Tagespflege.

Sie steht dabei im ständigen Austausch mit den Sorgeberechtigten.

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.

§ 7 Änderungsmitteilung

Sowohl die Betreuungsperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweiligen anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeiten nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

§ 9 Beendigung des Pflegeverhältnisses

- Das Betreuungsverhältnis endet am: _____ - _____ ohne Kündigung.
- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4| Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass dieser privatrechtliche Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X, auf dessen Grundlage die Zahlung des Jugendamtes erfolgt, unberührt lässt.

Die Mindestlaufzeit für die Betreuung in der Tagespflegestelle beträgt 3 Monate ab Unterschrift. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages in diesem Zeitraum tritt eine Vertragsstrafe ein, deren Höhe abhängig von den Betreuungsstunden ist.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

- Der Erziehungsberechtigte ist damit einverstanden, dass bei Ausnahmen eine Beförderung der Kinder mit privat PKW's durchgeführt wird.
- Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das zu betreuende Kind an Ausflügen der verschiedensten Art teilnehmen darf (z.B.: Zoo, Spaziergang, Spielplatz etc.)
- Der Erziehungsberechtigte versichert, dass er die Pädagogen über jedwede bekannten Allergien oder (chronischen) Erkrankungen informiert hat.

Georgsmarienhütte, den _____

Unterschrift Tagespflegestelle

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Zusatz zum Betreuungsvertrag der Kindertagespflege Krümel Monster GbR

§A

Bei Ausfallzeiten, die über die mit der Stadt abrechenbaren Ausfalltage hinausgehen verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die pro Stunde anfallenden Kosten in Höhe von zur Zeit 6,-€ (4,-€ städtischer Anteil + 2,-€ Anteil Großtagespflege Krümel Monster) selbst zu begleichen. Diese Kosten werden – wenn nötig – in der monatlichen Abrechnung aufgelistet.

§B

Die Kindertagespflege Krümel Monster bietet den Erziehungsberechtigten ausdrücklich und ausschließlich „ganze“ Stunden für die Betreuung ihrer Kinder an. Betreuung ab z.B. halb acht ist möglich, wird aber in dem Falle ab sieben Uhr berechnet.

§C

Bei Zuspätkommen der Erziehungsberechtigten oder deren Vertretern werden pro angefangener Viertelstunde 10,-€ berechnet. Diese Kosten können von genannten Personen nicht als Betreuungskosten beim Finanzamt eingereicht werden.

Unterschrift Vertragsnehmer/Vertreter